

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

10. Dezember 2021

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Öffnungsschritte ab Sonntag, den 12. Dezember 2021

Am Mittwoch fand der Corona-Gipfel mit den Landeshauptleuten, Expertinnen und Experten und der Bundesregierung statt. Die Bundesregierung hält ihr Versprechen und beendet am 12. Dezember 2021 den bundesweiten Lockdown für Geimpfte und Genesene. An diesem Sonntag werden weite Bereiche unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens wieder möglich sein. Um eine behutsame und sichere Öffnung in allen Branchen zu garantieren, gelten zukünftig strenge Sicherheitsauflagen. Unter anderem tragen die FFP2-Maskenpflicht indoor, die 2G-Regel und intensive Kontrollen zu einem engmaschigen Sicherheitsnetz bei.

Einen Überblick über das Maßnahmenpaket findest du im Anhang.

Rahmenbedingungen ab dem 12. Dezember 2021 für den Tourismus

Im Anhang findest du eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen für die Öffnungsschritte für den Tourismus.

PCR-Gurgeltests in Tirol

Ab kommender Woche sollen lt. Medienberichten die kostenlosen PCR-Gurgeltests ausgerollt werden. Mit den PCR-Gurgeltests, die an 300 Standorten (MPreis und Spar) bezogen und zurückgegeben werden können, wird das umfassende Testangebot in Tirol weiter ausgebaut. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, geben wir diese umgehend bekannt.

Winterdienst

Wie jeden Winter sind wir um einen guten Winterdienst bemüht. Bei der Schneeräumung haben die Gemeindestraßen vor den Privat(haus)zufahrten Vorrang. Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht überall gleichzeitig sein können. Auch weisen wir darauf hin, dass bei anhaltenden Schneefällen trotz Schneeräumung winterliche Fahrverhältnisse herrschen, die auch vielleicht Schneeketten erfordern können. Auch machen wir darauf aufmerksam, dass die Fahrbahn unmittelbar nach dem Räumeeinsatz sehr rutschig sein kann. Natürlich ist auch die Splittstreuung ein Teil unserer Winterdienstaufgabe. Die Splittstreuung macht aber während des Schneefalls meist keinen großen Sinn, da der Splitt sofort wieder im Neuschnee verschwindet. Nach Abklingen der Schneefälle wird selbstverständlich Splitt gestreut. Häufig wird an uns herangetragen, dass wir ja keinen Schnee in die Hauseinfahrt schieben sollen. Ich bitte um Verständnis, dass wir darauf leider keine Rücksicht nehmen können. Der Schneeflug wirft immer in Fahrtrichtung rechts den Schnee aus. Wenn wir auf jeden Wunsch eingehen würden, müssten wir mit dem Schneeflug Slalom fahren und die Räumung würde um ein vielfaches länger dauern und keiner will den Schnee haben. Abschließend darf ich versichern, dass unsere Gemeindearbeiter um einen ordentlichen Winterdienst sehr bemüht sind.

Ich wünsche eine besinnliche Rest-Adventzeit und gute Vorbereitungen auf Weihnachten!

Herzlichst, DEIN Bgm. Helmut Margreiter

Ende des bundesweiten Lockdowns für Geimpfte und Genesene

Im Kampf gegen die Pandemie musste die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern einen harten Lockdown für 20 Tage verhängen, um die dramatischen Infektionszahlen in Österreich zu senken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Nach einer erfolgreichen Sommersaison musste deshalb auch die Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Gastronomie sowie Veranstalter und Reisebranche heruntergefahren werden. Die von der **Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zeigen Wirkung** und auch die **Impfquote konnte erhöht werden!** Umso wichtiger ist, dass der **Lockdown für Geimpfte und Genesene mit 12. Dezember 2021 endet** und der österreichische Tourismus wieder Fahrt aufnehmen kann.

Bundesministerin Elisabeth Köstinger hat sich intensiv für die raschest mögliche Öffnung der Betriebe unter Einhaltung strenger aber praktikabler Rahmenbedingungen eingesetzt. Heute hat die Bundesregierung daher nach intensiven Beratungen mit den Bundesländern und Experten die **Aufhebung des Lockdowns für Geimpfte und Genesene ab 12. Dezember 2021 beschlossen** – weitere Maßnahmen bleiben dennoch notwendig.

Rahmenbedingungen ab dem 12. Dezember 2021

- **Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe** sowie **Freizeitbetriebe** und der Handel können **für geschützte Personen ab 12. Dezember 2021 wieder öffnen**
- **Überall dort gilt die 2-G-Regel (Geimpft bzw. Genesen)**
- **FFP-2-Maskenpflicht im Indoorbereich bleibt erhalten**
 - Das verpflichtende Tragen der FFP-2-Maske gilt für sämtliche öffentliche Bereiche in **geschlossenen Räumen**
 - In der Gastronomie gilt dies insbesondere, wenn sich **Gäste außerhalb ihres Sitzplatzes** bewegen
 - In der Beherbergung **beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen** im Innenbereich
 - Auch **Betreiber und Beschäftigte** haben in geschlossenen Räumen bei **Kundenkontakt** eine FFP-2-Maske zu tragen
- In der Gastronomie gilt eine **Registrierungspflicht** für Gäste

- **Vorgezogene Sperrstunde und Konsumation nur am Verabreichungsplatz**
 - Die Sperrstunde von Lokalen wird mit **23:00 Uhr** festgelegt – eine Öffnung der **Nachtgastronomie** kann leider erst nach dem **10. Jänner 2022** erfolgen
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur am jeweiligen **Verabreichungsplatz** erfolgen, demnach ist der Barbetrieb untersagt – auch diese Regelungen werden bis mindestens 10. Jänner 2022 gelten
- **Gelegenheitsmärkte**
 - Diese können unter der **Einhaltung der 2-G-Regel** (Geimpft bzw. Genesen) und der FFP-2-Maskenpflicht stattfinden
 - Bei **Ausschank von Speisen und Getränken** gilt vorerst die **Personenobergrenze von 300 Personen**
- **Einschränkungen von Veranstaltungen**
 - Veranstaltungen sind ab 12. Dezember 2021 wieder möglich, allerdings mit Obergrenzen:
 - Veranstaltungen **ohne zugewiesene Sitzplätze**:
 - Personenobergrenze: Indoor 25 Personen; Outdoor 300 Personen
 - Dies gilt beispielsweise für Geburtstagsfeiern und Hochzeiten
 - Veranstaltungen mit **zugewiesenen Sitzplätzen**:
 - Personenobergrenze: Indoor 2.000 Personen; Outdoor 4.000 Personen
 - Dies gilt beispielsweise für Theater, Oper, Kino, Fußballspiele und Seminare

Regelungen für Kinder

- Kinder bis zum **vollendeten zwölften Lebensjahr** benötigen **keinen Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr. Daher ist im Gleichklang mit der Anpassung der Impfempfehlung **kein Eintrittsnachweis für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe** notwendig.
- Kinder **ab dem 12. Geburtstag** benötigen einen entsprechenden **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr:
 - Bei der **Einreise** gilt die **2,5-G-Regel** (Geimpft, Genesen oder PCR-Test)
 - Analog zu den allgemeinen geltenden Rahmenbedingungen ist beispielsweise zum **Eintritt** in Beherbergung, Gastronomie, Sportstätten, Freizeitbetriebe, Skilifte oder bei Veranstaltungen grundsätzlich ein **2-G-Nachweis** erforderlich.
- Für **schulpflichtige Kinder** ist jedoch der „**Ninja-Pass**“ der Schulen dem **2-G-Nachweis gleichgestellt**:
 - Wenn die **Testintervalle** unter der Woche entsprechend der Schulverordnung eingehalten werden (mindestens 2 Mal pro Woche ein PCR-Test), gilt der „Ninja-Pass“ auch am Freitag, Samstag und Sonntag der

- jeweiligen Woche als 2-G-Nachweis für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.
- Für die **schulfreie Zeit** ist eine **Sonderregelung** vorgesehen:
 - Für in Österreich schulpflichtige Kinder, die auch in der schulfreien Zeit von Montag bis Freitag einen **gültigen Testnachweis** vorweisen können (mind. 2 Mal pro Woche einen PCR-Test), gilt dies auch weiterhin als **2-G-Nachweis**.
 - Alle näheren Details dazu, insbesondere zur Dokumentation, werden derzeit gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet.
 - Dabei liegt die **Gültigkeitsdauer** von Antigentests bei 48 Stunden und für PCR-Tests bei 72 Stunden ab Probenentnahme.
 - Dieses System soll auch für Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) gelten, **die nach Österreich reisen** und keinen „Ninja-Pass“ besitzen.

Wirtschaftshilfen

- Durch die aktuell notwendigen Verschärfungen hat die Bundesregierung den **Ausfallsbonus**, den **Verlustersatz**, die **Überbrückungsgarantien**, die **Kurzarbeit** sowie den **Schutzschirm für Veranstaltungen** über das Jahr 2021 hinaus verlängert.
- Die ersten Anträge für den Ausfallsbonus können ab 10. Dezember 2021 gestellt werden und eine **Überweisung wird noch vor Weihnachten** erfolgen.
- Die Auszahlung der Wirtschaftshilfen an betroffene Betriebe ist aber an die **strenge Kontrolle** der geltenden Maßnahmen gebunden und entfällt, wenn im Betrachtungszeitraum **Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Einlasskontrollen** vorliegen.

Bundesländerspezifische Maßnahmen

- Diese **bundesweiten Maßnahmen** stellen einen **Mindestrahmen** dar, die **Bundesländer** können wie gewohnt je nach regionaler Betroffenheit strengere Regeln erlassen.
- Das bedeutet, dass einige Bundesländer mit 12. Dezember 2021, andere mit 17. Dezember 2021 und manche noch später wieder öffnen werden.
- Zusätzliche, regionale Maßnahmen können nach Bundesländern gegliedert [hier](#) abgerufen werden.

Alle weiteren Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar.

Öffnungsschritte

ab Sonntag, 12. Dezember 2021



Lockdown endet für Geimpfte und Genesene.

- Der **Lockdown endet für Geimpfte und Genesene**. Für Ungeimpfte gelten weiterhin alle Einschränkungen des Lockdowns. Die **Kontrollen** zur Einhaltung der Maßnahmen **werden verschärft**.
- Personen unter 12 Jahren sind von den Regelungen ausgenommen. Für Personen ab 12 Jahren gilt der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht als 2G-Nachweis.
- Auf Grund der regional epidemiologisch unterschiedlichen Lage, steht es den **Bundesländern** frei weiterhin **strengere Maßnahmen** zu setzen. Diese Maßnahmen sind der Mindeststandard.

Gastronomie.

Generell:

- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept
- Generelles **Verbot von Nachtgastronomie** inkl. Apres-Ski
- Generelles **Verbot von Stehgastronomie**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb**
- **Sperrstunde ab 23:00 Uhr**

Indoor:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht mit Ausnahme am Sitzplatz
- Kontaktdatenerhebung
- **Keine Veranstaltungen in der Gastronomie mit mehr als 25 Personen**

Outdoor:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht mit Ausnahme am Sitzplatz
- Kontaktdatenerhebung
- **Keine Veranstaltungen in der Gastronomie mit mehr als 300 Personen**

FFP2-Maskenpflicht bei Abholung (Abholung für Ungeimpfte trotz „Lockdown für Ungeimpfte“ möglich)

Öffnungsschritte

ab Sonntag, 12. Dezember 2021



Einzelhandel & Dienstleistungen.

- 2G-Regel in allen Kundenbereichen von Handel und (körpernahen) Dienstleistungen, mit Ausnahme im Handel des alltäglichen Bedarfs
- FFP2-Maskenpflicht
- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept

Hotellerie & Beherbergung.

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht in allgemein zugänglichen Bereichen
- Kontaktdatenerhebung
- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept
- Sonderregelung „Thermen“ (BäderhygieneG) – keine Regelung durch VO - Selbstbeschränkung

Sportstätten.

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht in allgemein zugänglichen Bereichen (während Sport: keine Maske oder Abstandspflicht)
- Kontaktdatenerhebung, COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept in nicht-öffentlichen Sportstätten
- Bei Trainings/Wettkämpfen/Meisterschaftsspielen gelten **zusätzlich** die Regelungen für Zusammenkünfte

Außerschulische Jugendarbeit.

Kinder & Jugendliche:

- 2,5G (PCR, wenn nicht verfügbar Antigen)
- **Höchstgrenze: max. 25 Personen**

Betreuerinnen & Betreuer:

- 3G am Arbeitsplatz, da Arbeitsort
- **max. 4 Personen zusätzlich** zu den 25 Kindern & Jugendlichen

Öffnungsschritte

ab Sonntag, 12. Dezember 2021



Freizeit- & Kultureinrichtungen.

Freizeit- und Kultureinrichtungen:

- Regelungen wie in der Gastronomie
- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept
- Generelles **Verbot von Stehgastronomie**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb**
- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht außer am Sitzplatz
- Kontaktdatenerhebung

Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- **Höchstgrenze: max. 25 Personen**

Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max. 2000 Personen**

Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max. 300 Personen**

Zusammenkünfte in Freizeit und Kultur outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max. 4000 Personen**

Öffnungsschritte

ab Sonntag, 12. Dezember 2021



Zusammenkünfte.

Generell:

- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept
- Kontaktdatenerhebung

Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- **Höchstgrenze: max. 25 Personen** (inkl. Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.)

Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max 2000 Personen**

Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max 300 Personen**

Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max. 4000 Personen**

Zusammenkünfte im Spitzensport:

- Regelungen wie in SchutzmaßnahmenVO

Öffnungsschritte

ab Sonntag, 12. Dezember 2021



Ort der beruflichen Tätigkeit.

- 3G am Arbeitsplatz (Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
- FFP2-Maskenpflicht am Arbeitsplatz, außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen
- Homeoffice Empfehlung
- Homeoffice im Öffentlichen Dienst

Verkehrsmittel.

- 2G in Seilbahnen, Busreisen und Ausflugsschiffen
- FFP2-Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept für Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse, Ausflugsschiffe

Gelegenheitsmärkte.

Generell:

- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept

Reiner Verkaufsmarkt (keine Konsumation):

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept

Kirtagsähnliche Gelegenheitsmärkte (mit Dienstleistungen und Konsumation):

- Zutritt nur mit 2G
- FFP2-Maskenpflicht
- Kontaktdatenerhebung
- ab 50 Personen: Anzeigepflicht
- ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Höchstgrenze: max. 300 Personen gleichzeitig**

Öffnungsschritte

ab Sonntag, 12. Dezember 2021



Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

Generell:

- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- 2,5G am Arbeitsplatz (Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
- FFP2-Maskenpflicht am Arbeitsplatz außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen

Besucherinnen und Besucher

- Zutritt nur mit 2G+ (grundsätzlich PCR-Tests, Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
- FFP2-Maskenpflicht
- Kontaktdatenerhebung
- Besucherobergrenze: max. 2 Person pro Tag (wie im Lockdown)

Krankenanstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.

Generell:

- COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter + Präventionskonzept

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- 2,5G am Arbeitsplatz
- FFP2-Maskenpflicht am Arbeitsplatz außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen

Besucherinnen und Besucher

- Zutritt nur mit 2G+ (grundsätzlich PCR-Tests, Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
- FFP2-Maskenpflicht
- Kontaktdatenerhebung
- Besucherobergrenze: max. 1 Person pro Tag (ab dem ersten Tag des Aufenthalts)